

**Mitteilung zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 über die Ursprungsregeln zum Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und den ESA-Staaten durch Simbabwe und zur Nutzung der Selbstzertifizierung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Simbabwe in die EU im Rahmen des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und den ESA-Staaten**

(2021/C 390/03)

Diese Mitteilung richtet sich an Zollbehörden, Einführer und Wirtschaftsbeteiligte, die in die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Simbabwe im Rahmen des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens („Interims-WPA“) zwischen der EU und den ESA-Staaten eingebunden sind.

Nach einer Bekanntgabe Simbawes im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen des Interims-WPA zwischen der EU und der ESA zur Aktivierung von Artikel 18 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 zum Interims-WPA zwischen der EU und der ESA <sup>(1)</sup> wird ab dem 1. Juli 2021 für Waren mit Ursprung in Simbabwe bei der Einfuhr in die EU die Zollpräferenzbehandlung des Interims-WPA gewährt, sofern eine Erklärung auf der Rechnung vorgelegt wird, die gemäß Artikel 23 des Protokolls Nr. 1 durch eine der folgenden Personen ausgefertigt wird:

- (i) von einem im System des registrierten Ausführers („REX-System“) der EU registrierten simbabwischen Ausführer oder
- (ii) jedem simbabwischen Ausführer für Sendungen mit einem Gesamtwert von bis zu 6 000 EUR.

Ab dem genannten Zeitpunkt gelten Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b nicht mehr für Einfuhren aus Simbabwe in die EU. Deswegen sind Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung, die von ermächtigten Ausführern ausgefertigt wurden, ab dem 1. Juli 2021 nicht mehr gültig, um eine Zollpräferenzbehandlung im Rahmen des Interims-WPA zwischen der EU und den ESA zu beantragen.

---

<sup>(1)</sup> In der durch den Beschluss 1/2020 des WPA-Ausschusses ESA-EU vom 14. Januar 2020 geänderten Fassung.